



Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebungsgrundsatz	2
§ 2	Gebührenschildner	2
§ 3	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4	Verwaltungsgebühren	3
§ 5	Benutzungsgebühren	3
§ 6	In-Kraft-Treten	5

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 125), in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 13.04.2011 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.
- (3) Wird ein Wahlgrab, an dem zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht verliehen wurde, tatsächlich belegt, wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner oder deren bzw. dessen Rechtsnachfolger die nach § 5 (5) g), h) oder i) entrichtete Gebühr anteilig für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit zu Lebzeiten zurückerstattet.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- | | |
|--|----------|
| a) für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 45,30 € |
| b) für die Zulassung der gewerblichen Tätigkeit – für eine einjährige Dauererlaubnis | 52,60 € |
| c) für die Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche oder Asche | 109,70 € |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Ettlingen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Erdbestattung
- | | |
|--|------------|
| a) einer Person im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.090,00 € |
| b) einer Person im Alter bis zu 10 Jahren | 545,00 € |
| c) einer Tot- oder Fehlgeburt oder eines Ungeborenen | 110,00 € |
- (2) Zusätzliche Gebühren
- | | |
|---|----------|
| a) Zuschlag für Tieferlegung | 72,00 € |
| b) für die Stellung von Leichenträgern pro Leichenträger | 58,00 € |
| c) für die Harmonium- bzw. Orgelbenutzung | 10,00 € |
| d) Pauschale für die Aufbewahrung einer Leiche mit Bestattung | 154,00 € |
- (3) Urnenbeisetzung
- | | |
|--|----------|
| a) Nutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier (Anmerkung: Eine Trauerfeier ist gegeben, wenn in der Aussegnungshalle eine Feier stattfindet, bei der es Rednerbeiträge gibt und / oder eine Aussegnung des Verstorbenen stattfindet.) | 380,00 € |
| b) Urnenbeisetzung inkl. Urnenträger, <u>ohne</u> Nutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier | 175,00 € |
| c) Urnenbeisetzung inkl. Urnenträger, <u>mit</u> Nutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier | 555,00 € |
| d) Anonyme / teilanonyme Urnenbeisetzung inkl. Urnenträger | 175,00 € |
- (4) Reihengrab (nicht verlängerbar)
- | | |
|--|----------|
| a) für eine Person im Alter von 10 und mehr Jahren (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 695,00 € |
| b) für eine Person im Alter von 10 und mehr Jahren (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 840,00 € |
| c) für eine Person im Alter bis zu 10 Jahren (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 560,00 € |
| d) für eine Tot- oder Fehlgeburt oder ein Ungeborenes (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 335,00 € |

e)	für einen zusätzlichen Kindersarg im Reihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	335,00 €
f)	für eine zusätzliche Urne im Reihengrab / Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	430,00 €
g)	für ein Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	430,00 €
h)	für ein anonymes, nicht verlängerbares Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	430,00 €
i)	für ein anonymes, nicht verlängerbares Urnenreihengrab in speziell ausgewiesenen Wiesenbereichen unter Bäumen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	430,00 €
j)	für ein anonymes, nicht verlängerbares Reihengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Ettlingen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	585,00 €
(5)	Verleihung eines besonderen Grabnutzungsrechtes (Wahlgrab)	
a)	für eine Einzelgrabfläche (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.750,00 €
b)	für eine Einzelgrabfläche mit Doppelnutzung durch Tieferlegung (Tiefengrab) (Nutzungsdauer 25 Jahre)	2.800,00 €
c)	für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.550,00 €
d)	für ein Urnenwahlgrab auf dem Friedhof Ettlingen in Feld 18 B (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.550,00 €
e)	für ein anonymes, verlängerbares Urnenwahlgrab in speziell ausgewiesenen Wiesenbereichen unter Bäumen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.550,00 €
f)	für eine zusätzliche Urne im Wahlgrab / Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.000,00 €
g)	für die Verleihung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten an einer Einzelgrabfläche pro Jahr	70,00 €
h)	für die Verleihung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten an einem Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche pro Jahr	65,00 €
i)	für die Verleihung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten an einem Urnenwahlgrab auf dem Friedhof Ettlingen in Feld 18 B pro Jahr	60,00 €
(6)	Für die erneute Verleihung eines besonderen Grabnutzungsrechtes (Wahlgrab) wird für jedes volle Jahr 1/25 der unter (5) a) bis (5) f) festgelegten Gebühren erhoben.	
(7)	Sonstige Leistungen	
a)	Pauschale für die Aufbewahrung einer Leiche ohne Bestattung	154,00 €
b)	Umbettung eines Verstorbenen innerhalb des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit	2.020,00 €
c)	Umbettung eines Verstorbenen innerhalb des Friedhofes nach Ablauf der Ruhezeit	1.000,00 €
d)	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	190,00 €
e)	Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts vor Ablauf der Ruhezeit	1.550,00 €

f) Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts nach Ablauf der Ruhezeit	850,00 €
g) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts	190,00 €
h) Tieferlegung eines bereits bestatteten Sarges im Zusammenhang mit einer Bestattung	nach tatsächlichem Aufwand
i) Fundamentkosten für ein stadtseitig erstelltes Grabmal- fundament	86,00 €
j) Kosten pro stadtseitig verlegter Trittplatte	16,00 €
k) Kosten für stadtseitig versetzte Grabeinfassung je laufendem Meter Grabeinfassung	85,00 €
l) Zuschlag Urnenwahlgrab mit besonderer Gestaltung, d.h. mit stadtseitig gesetzter Stele und Einfassung	910,00 €
m) Zuschlag Urnenwahlgrab mit besonderer Gestaltung Friedhof Ettlingenweier, Feld 7, d.h. mit stadtseitig gesetzter Stele (Höhe: 0,60 m) und Einfassung	675,00 €
n) Zuschlag Urnenwahlgrab mit besonderer Gestaltung Friedhof Ettlingenweier, Feld 7, d.h. mit stadtseitig gesetzter Stele (Höhe: 1,20 m) und Einfassung	1.000,00 €
o) Zuschlag Urnenwahlgrab mit besonderer Gestaltung Friedhof Ettlingen, Feld 18 B, d.h. mit stadtseitig gesetzter Stele	1.230,00 €
p) Zuschlag Urnenwahlgrab mit besonderer Gestaltung Friedhof Ettlingen, Feld 22, d.h. mit stadtseitig gesetzter Stele und Einfassung	745,00 €

Alle nicht genannten Leistungen werden bei evtl. notwendiger Inanspruchnahme nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 08.04.1981, in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.10.2006, außer Kraft.

Ettlingen, 13.04.2011

gez. Thomas Fedrow
Bürgermeister

(in Vertretung von
Gabriela Büsse-maker
Oberbürgermeisterin)